



Brüssel, den 4. Juni 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0400/A(COD)

9424/19
ADD 3

CODEC 1105	AGRILEG 97
INST 138	IND 177
JUR 262	COMPET 413
TELECOM 232	MAP 11
DEVGEN 108	POLARM 7
EMPL 278	COARM 85
SOC 368	CSDP/PSDC 248
ENER 273	CFSP/PESC 390
ENV 491	CONSOM 169
STATIS 39	SAN 254
ECOFIN 501	JUSTCIV 122
DRS 42	AVIATION 111
EF 199	TRANS 345
MI 451	MAR 111
ENT 136	UD 145
CHIMIE 81	CLIMA 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die Entscheidung der Legislativorgane zur Kenntnis, für alle Befugnisübertragungen, bei denen das Regelungsverfahren mit Kontrolle durch diese Verordnung angeglichen wird, eine begrenzte Laufzeit – verbunden mit einer Berichtspflicht und einer stillschweigenden Verlängerung der Befugnisübertragung – vorzusehen. Insbesondere angesichts der hohen Anzahl an Berichten, die in regelmäßigen Abständen zu erstellen wären, und der Tatsache, dass einfach abrufbare Informationen zur Inanspruchnahme der Befugnisübertragungen über das Register der delegierten Rechtsakte verfügbar sind, betont die Kommission, dass sie nach eigenem Ermessen über die Art und Weise entscheiden kann, in der sie der Berichtspflicht nachkommen wird. Die Kommission kann daher gegebenenfalls Berichte, die gemäß mehreren Basisrechtsakten zu erstellen sind, in einem einzigen Dokument gemeinsam vorlegen.
